

Satzung

für den kommunalen Seniorenbeirat der Landgemeinde Stadt Bleicherode

Auf Grund der §§2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Landgemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

1. Der Beirat trägt nach der Bildung der Landgemeinde Stadt Bleicherode am 01.01.2019 und der Erweiterung seiner Zuständigkeit auf alle Ortschaften dieser Landgemeinde die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Landgemeinde Stadt Bleicherode“.
2. Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbands- sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Landgemeinde.
3. Der Beirat vertritt die Senioren der Landgemeinde. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Landgemeinde im Sinne des Melderechtes gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

1. Der Beirat hat gem. §3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für den in §1 Abs. 4 genannten Personenkreis
 - Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen
 - Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
2. Der Beirat hat gem. §4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises
3. Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes ThürSenMitwBetG zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

1. Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Landgemeinderat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und der Verwaltung.
2. Der Beirat ist gem. §3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
3. Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Landgemeinderates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
4. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Landgemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
5. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
6. Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Landgemeinderat, den Ausschüssen und Ortschaftsräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

1. Der Beirat hat mindestens 7, maximal 17 Mitglieder (4 aus Bleicherode, je 1 aus den anderen Ortschaften – als Übergangslösung, um keine Ortschaft zu benachteiligen).
2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Landgemeinde tätigen Seniorenorganisationen durch die jeweiligen Ortschaftsräte bestätigt und durch den Landgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Landgemeinderates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
3. Seniorenorganisationen sind gem. §2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
4. Die Wahl ist als Blockwahl gemäß der Vorschlagsliste in Punkt 2 durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Es kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

1. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
2. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder erfolgen.

§ 6 Vorstand des Beirates

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schriftführer
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
3. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
4. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
5. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
6. Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
8. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Landgemeinde.
9. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
10. Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
2. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

1. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt §12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Bleicherode vom 24.09.2020, Beschluss-Nr.: 138-11/2020 außer Kraft.

Bleicherode, den 28.11.2024
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Landgemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.